

tricom AG

Am Mühlbach 1
97457 Zeil am Main

**SDK Nutzungsbedingungen und
Quellcode Nutzungsvertrag**

Version 1.03 - Stand: 27.02.2023

Preamble

Die Software tricom[®] ist ein Online-ERP-System auf PHP-Basis. ERP steht für Enterprise-Resource-Planning und bezeichnet die unternehmerische Aufgabe, die Ressourcen eines Unternehmens rechtzeitig und bedarfsgerecht zu planen, steuern und verwalten. Im Gegensatz zu einem konventionellen Enterprise-Ressource-Planning-System bietet tricom[®] zusätzliche Anbindungen an diverse Online-Shopsysteme, Verkaufsplattformen und Logistikdienstleister an. Die komplette Software wird innerhalb des Browsers ausgeführt, sodass die Programme von tricom[®] keine eigenen Anforderungen an die Systemumgebung stellen und somit auch betriebssystemunabhängig lauffähig sind. Die tricom AG bietet neben der Software tricom[®] auch passende Hostinglösungen für die Software an.

tricom[®] besteht aus einem Grundsystem und zahlreichen Erweiterungen sog. Apps. Diese Apps können jederzeit zusätzlich im tricom-store erworben werden. Aufgrund der Komplexität der Software und der Anzahl der vorhandenen Apps gibt es je nach Umfang der gewählten Software, einen unterschiedlichen Einrichtungs- und Beratungsbedarf für den Softwarenutzer.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Programm und seine Erweiterungen dem Urheberrecht unterliegen.

Der LG (Lizenzgeber, tricom AG) bietet hierbei dem LN (Lizenznehmer) eine SDK (Software Development Kit) an, um einfacher und effizienter eigene Apps und Plugins für das tricom System zu entwickeln.

Die SDK umfasst hierbei Quellcodes, Dokumentationen und Informationen um bei der Entwicklung zu unterstützen. Gemeint mit der SDK sind alle vom LG erstellte Apps und Inhalte welche mit „SDK“ betitelt sind oder „SDK“ im Namen enthalten.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die SDK (Software Development Kit), welche unter anderem durch diverse Apps (SDK Master, SDK Minivorlage, SDK Standardvorlage...), Videoanleitungen und Dokumentationen vom LG an den LN zur Verfügung gestellt wird.
2. Die SDK wird dem LN durch den LG innerhalb einer Staging Umgebung zur Verfügung gestellt. Die Staging Umgebung ist hierbei kostenpflichtig vom LN beim LG zu buchen. Für die Bereitstellung der SDK fallen keine weiteren Kosten seitens des LG an.
3. Die SDK wird vom LG regelmäßig aktualisiert, so das diese aktuelle Quellcodestandards und Definitionen zur Entwicklung von tricoma enthalten.

§ 2 Rechteeinräumung

1. Der LN erhält ein Nutzungsrecht welches sich auf die Laufzeit des Vertrages für Stagingumgebung bezieht. Dies definiert in künftigen Vorgaben die „Laufzeit“.
2. Die SDK darf nur durch den LN selbst genutzt werden. Der LN ist nicht berechtigt die App SDK und deren Daten Dritten zugänglich zu machen. Die eigene Nutzung bezieht sich auf den LN und dort angestellte Mitarbeiter. Wird der LN durch einen externen Freelancer, eine Agentur oder auf Rechnung arbeitenden Person betreut, so benötigt diese eine eigene Stagingumgebung inkl. SDK.
3. Der LN ist ausschließlich berechtigt die App SDK + zugehörige SDK Apps in der tricoma-Stagingumgebung zu nutzen. Eine direkte Nutzung der Apps in anderen Systemen ist untersagt.
4. Der LN ist berechtigt die in der SDK hinterlegten Vorlagen für seine Entwicklungen zu nutzen und zu modifizieren. Hierbei ist immer das enthaltene Tool der App Anlage in der SDK Master zu nutzen. Somit ist vor den Änderungen immer eine eigene Instanz (Eigene App oder eigenes Plugin) zu erstellen. Änderungen im Originalen SDK Quellcode sind untersagt.

5. Es ist dem LN untersagt jegliche Inhalte aus der SDK (ausgenommen eigens generierte Apps oder Plugins) nach der Laufzeit zu nutzen.
6. Es ist dem LN untersagt neue Apps zu generieren, welche lediglich dem Zweck dienen nach der Laufzeit weiter Zugriff auf den Quellcode der Vorlagen zu haben.

§ 3 Erstelle Inhalte (Apps, Plugins) aus den SDK Vorlagen

1. Die SDK umfasst diverse Vorlagen aus welchen sich neue Apps oder Plugins erstellen lassen. Die Vorlagen sollen den LN unterstützen bei der Entwicklung neuer Apps.
2. Der LN darf neue Entwicklungen (Apps/Plugins) welche den Quellcode, Quellcodeauszügen und Logiken aus den Vorlagen oder der SDK enthalten nur im eigenen tricoma Livesystem (somit eigenen Unternehmen) nutzen. Das tricoma Livesystem ist hierbei durch das an das Staging System gebundene tricoma definiert.

Ausnahmen:

- a. Der LN hat einen Servicepartner- und Developmentpartnervertrag mit dem LG. Hier dürfen die entsprechenden erstellten Apps oder Plugins im tricoma store für Dritte angeboten werden.
- b. Der LN schließt einen zusätzlichen und gesonderten Vertrag mit erweiterten Nutzungsrecht für die SDK. Hierbei müssen Lizenzgebühren je Entwickler gezahlt werden, welcher die SDK nutzt. Die Gebühren für das erweiterte Nutzungsrecht sind auf der Webseite des LG einzusehen.

§ 4 Urheberrecht

1. Dem LN ist bekannt das jegliche Apps und Plugins vom LG dem Urheberrecht unterliegen. Bei der Erstellung eigener Apps/Plugins dürfen daher ausschließlich die SDK Vorlagen genutzt werden für Quellcodeauszüge genutzt werden. Quellcodeauszüge aus anderen Apps von tricoma unterliegen dem Urheberrecht und dürfen somit nicht ohne weiteren Nutzungsvertrag in eigene Apps oder Plugins übernommen werden.

2. Dieses Urheberrecht ist desweiteren unabhängig von der Stagingumgebung und auch der SDK.

§ 5 Zuwiderhandlungen

1. Verstöße gegen die Regelungen aus § 2, §3 und §4 ziehen eine Konventionalstrafe von min. 25.000,00 EUR nach sich.
 - a. Sollte vom LN durch den Verstoß entsprechender Umsatz generiert worden sind, sind vollständige erzielte Umsätze als Konventionalstrafe anzusetzen. Der LN hat hier eine vollständige Offenlegungspflicht.
 - b. Sollte zusätzlich dem LG ein Umsatz durch den Verstoß entgangen sein, so ist dieser auch vom LN vollständig zu ersetzen.
 - c. Sollten die beiden vorgenannten Fälle unter der Mindeststrafe sein, so ist diese trotzdem anzusetzen und vom LN an den LG zu zahlen.

Weitere Ansprüche des LG z. B. aus Haftungsgründen oder Aufwand in der Strafverfolgung bleiben hiervon unberührt. Dieser ist zusätzlich zur Konventionalstrafe vom LN an den LG zu zahlen.

§ 6 Haftung

1. Alle SDK Inhalte sind als Vorlagen für den LN zu sehen. Der LG haftet weder für die Vollständigkeit oder Fehlern welche in den Vorlagen vorhanden sind. Der LN ist selbständig in der Pflicht aus der SDK generierte oder erstellte Apps und/oder Plugins auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
2. Jegliche Vorlagen und Inhalte aus der SDK sind auch als reine Vorlagen zu verstehen und sind nicht zur direkten Nutzung gedacht.

§ 7 Verschwiegenheit

1. Der LN verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Stillschweigen über sämtliche vertrauliche Informationen.

2. Diese Verschwiegenheit gilt vor allem für vertrauliche Informationen und Unterlagen des Vertragspartners. Im speziellen gilt dies für betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen sowie das Know-How der anderen Vertragspartei. Ausgeschlossen hiervon sind vertrauliche Informationen, die durch gesetzliche Verpflichtungen oder aufgrund einer gerichtlichen/behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Wird eine Offenlegung angeordnet, so wird die andere Vertragspartei – sofern dies zulässig ist – vor Offenlegung der vertraulichen Informationen über die Anordnung informiert um dieser gegebenenfalls entgegenwirken zu können.
3. Verstöße gegen diese Regelungen ziehen eine Vertragsstrafe von 15.001,00 EUR nach sich. Weitere Ansprüche der betroffenen Vertragspartei bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ergänzendes

1. Es gelten die AGB und der aktuellste Softwarenutzungsvertrag für tricoma des LG. Diese sind auf der Webseite des LG zu finden. Die AGB des LN finden keine Anwendung.
2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Eine Änderung durch den LG muss mit einer Frist von 4 Wochen angekündigt werden. Die Schriftform ist gewahrt, wenn eine Zustellung per Email erfolgt.
3. Der LG hat das Recht diese Lizenzbestimmungen zu ändern. Er muss den LN darüber in Kenntnis setzen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle einer unwirksamen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, sich auf eine wirksame Regelung zu einigen, die im wirtschaftlichen Interesse beider Parteien liegt und der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt.